EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

28.2.2005 PE 355.461v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 18-29

Entwurf eines Berichts **(PE 350.188v01-00)**
Vincent Peillon
1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM(2004)0178 – C6-0011/2004 – 2004/0061(CNS))

2. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM(2004)0178 – C6-0012/2004 – 2004/0062(CNS))

3. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen
(KOM(2004)0178 – C6-0013/2004 – 2004/0063(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2004)0178 – C6-0011/2004 – 204/0061(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Jeanine Hennis-Plasschaert

Änderungsantrag 18
Erwägung 12 a (neu)

	(12a) Da eine Erleichterung der Zulassung von Familienmitgliedern ein wesentlicher und möglicherweise entscheidender Faktor für die Sicherstellung der Mobilität von Forschern darstellt, sollten

Familienmitglieder dem Forscher unter den in der Richtlinie Nr. 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung festgelegten Bedingungen nachfolgen können.

Or. en

Begründung

Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen ist bereits Gegenstand der Richtlinie Nr. 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 über das Recht auf Familienzusammenführung gewesen. Es ist nicht wünschenswert, eine Ausnahme nach der anderen zu schaffen. Die ersten Schritte zu einer gemeinsamen Einwanderungspolitik, zu der diese Richtlinie auch einen Beitrag leistet, muss transparent und klar sein. Die erleichterte Zulassung von Familienmitgliedern wird andererseits die Mobilität von Forschern verbessern.

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 19
Erwägung 12 b (neu)

(12b) Die Familienmitglieder des Forschers sollten ihm daher unter denselben Bedingungen wie den in der Richtlinie Nr. 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten[1], festgelegten Bedingungen in den Aufnahmemitgliedstaat nachfolgen können.

---

[1] ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Or. fr

Begründung

Die in der Richtlinie Nr. 2003/86/EG betreffend die Familienzusammenführung festgelegten Bestimmungen sind für die hier relevante Berufsgruppe nicht angemessen. Die zu erfüllenden Bedingungen (z.B. die Aussicht auf einen ständigen Aufenthalt) und die vorgesehenen Fristen

(drei Jahre Wartezeit, Frist für die Prüfung des Antrags von maximal 9 Monaten) sind nicht anwendbar. Daher wird auf die Richtlinie Nr. 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (...) verwiesen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 20
Punkt 14 a Präambel (neu)

(14a) Da der Zugang zum Arbeitsmarkt für einen Teil der Bürger der Europäischen Union aufgrund bestehender Übergangsfristen beschränkt ist, muss angestrebt werden, Forscher, die in einen anderen Staat gehen, um in der Forschung tätig zu werden, von diesen Beschränkungen völlig auszunehmen.

Or. pl

Begründung

Die Richtlinie kann zu einer ungünstigeren Behandlung der EU-Bürger - der Forscher, die aus einem der neuen Mitgliedstaaten kommen, im Vergleich zu Forschern führen, die aus außereuropäischen Staaten stammen. Es ist daher zu hoffen, dass die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit genutzt haben, Zugangsbeschränkungen für den Arbeitsmarkt einzuführen (und dies gilt auch für einige „neue" Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsgrundsatzes Beschränkungen für die „alten" Mitgliedstaaten eingeführt haben), Forscher von den Beschränkungen ausnehmen werden, die mit dem Ziel in einen anderen EU-Staat gehen, in der Forschung tätig zu sein.

Änderungsantrag von Jeanine Hennis-Plasschaert

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in der Durchführung von Forschungstätigkeiten besteht, sowie den Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten im Sinne deren Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis	3. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in der Durchführung von Forschungstätigkeiten besteht, sowie den Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten im Sinne deren Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis ***eine verlängerbare*** Zulassung ***für fünf***

eine unbefristete Zulassung.	***Jahre***.

Or. en

Änderungsantrag von Jeanine Hennis-Plasschaert

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen Einrichtungen, die ergänzend zu ihrer Hauptaufgabe Forschungstätigkeiten durchführen, ***eine unbefristete*** Zulassung.	4. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen Einrichtungen, die ergänzend zu ihrer Hauptaufgabe Forschungstätigkeiten durchführen, eine ***verlängerbare*** Zulassung ***für fünf Jahre***.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission sieht eine unbefristete Zulassung für die betreffende Einrichtung vor, wenn sie Forschungstätigkeiten durchführt. Es wäre angebrachter, die Gültigkeit solcher Zulassungen auf eine verlängerbare Frist von fünf Jahren zu beschränken. Dies würde gewährleisten, dass periodische Überprüfungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 7

7. Die zugelassenen Einrichtungen ***übermitteln*** der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Aufnahmevereinbarung eine Bestätigung, dass die Arbeiten im Rahmen der einzelnen Forschungsprojekte, für die sie eine Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 unterzeichnet haben, durchgeführt wurden.	7. ***Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass*** die zugelassenen Einrichtungen der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten ***zuständigen*** Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Aufnahmevereinbarung eine Bestätigung ***übermitteln müssen***, dass die Arbeiten im Rahmen der einzelnen Forschungsprojekte, für die sie eine Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 unterzeichnet haben, durchgeführt wurden.

Or. xm

Begründung

Ziel des Änderungsantrages ist es, den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, ob die Vorlage einer Bestätigung verpflichtend ist, damit eine Ausweitung überflüssiger bürokratischer Verfahren vermieden wird. Die Einführung zu großer Formalitäten könnte dazu führen, dass Forschungseinrichtungen das Interesse an der Aufnahme von Forschern aus Drittstaaten verlieren, was im Widerspruch zum Ziel der Richtlinie steht.

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 24
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7 a

Mitglieder der Familie

1. Die Mitgliedstaaten gestatten die Einreise und den Aufenthalt der Familienmitglieder des Forschers.

2. Familienmitglieder sind:

a) der Ehepartner;

b) der Partner, mit dem der Forscher, der ein Drittstaatsangehöriger ist, eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wenn eingetragene Partnerschaften nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Ehe gleichgestellt sind, und unter Einhaltung der im maßgebenden Recht des Aufnahmemitgliedstaates vorgesehenen Bedingungen;

c) die direkten Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahren oder unterhaltsberechtigt sind, und die direkten Verwandten in absteigender Linie des Ehepartners oder des unter Buchstabe b) genannten Partners;

d) die direkten unterhaltsberechtigten Verwandten in aufsteigender Linie und die des Ehepartners oder des unter Buchstabe b) genannten Partners;

Dem Aufnahmemitgliedstaat steht es frei, günstigere Bedingungen anzuwenden.

Or. fr

Begründung

Wie bereits unter der Erwägung 12 b (neu) erläutert, sollen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung die Definition gemäß Richtlinie 2004/38/EG heranziehen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 25
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

In beiden Fällen kann dieser Zeitraum auf Antrag der betreffenden Person um 30 Tage verlängert werden.

Or. pl

Begründung

Die Möglichkeit, den Aufenthalt um weitere 30 Tage zu verlängern, die unter anderem für Urlaub in Verbindung mit einer Besichtigung des aufnehmenden Staates genutzt werden können, schafft einen zusätzlichen Anreiz, in dieses Land zu gehen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 26
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel aus Gründen der ***öffentlichen Ordnung,*** Sicherheit oder Gesundheit entziehen oder seine Verlängerung verweigern. Wenn die Mitgliedstaaten eine solche Entscheidung treffen, so berücksichtigen sie die Schwere oder die Art des von der betreffenden Person begangenen Verstoßes gegen die öffentliche ***Ordnung oder*** Sicherheit oder der Gefahren, die diese Person bewirken könnte. Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung oder	2. Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit entziehen oder seine Verlängerung verweigern. Wenn die Mitgliedstaaten eine solche Entscheidung treffen, so berücksichtigen sie die Schwere oder die Art des von der betreffenden Person begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder der Gefahren, die diese Person bewirken könnte. Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung oder Entziehung des

Entziehung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.	Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.

Or. xm

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf die Streichung der Möglichkeit ab, sich auf den Begriff „öffentliche Ordnung“ zu berufen, der in seiner Auslegung nicht eindeutig ist und von den Staatsorganen missbraucht werden kann.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 27
Artikel 11

Gemäß dieser Richtlinie zugelassene Forscher können ***an einer Hochschuleinrichtung im Sinne der Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten bis zu einer jährlichen Höchststundenzahl, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt wird,*** unterrichten.	Gemäß dieser Richtlinie zugelassene Forscher können ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften*** unterrichten. ***Die Mitgliedstaaten können eine Höchstzahl von Stunden oder Tagen pro Jahr festlegen, die Forscher unterrichten können, wenn eine Beschränkung dieser Art in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.***

Or. xm

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die Vorschrift zu vereinfachen und durch die zusätzliche Bezugnahme auf die bestehenden Beschränkungen der Unterrichtsstunden (wenn solche in den Mitgliedstaaten angewendet werden) eine Gleichhandlung der Forscher aus Drittstaaten im Sinne dieser Richtlinie und der Forscher, die aus den einzelnen Mitgliedstaaten stammen, zu gewährleisten.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 28
Artikel 15 Absatz 1

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats stellen dem Antragsteller	1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats stellen dem Antragsteller

entsprechend den in diesem Bereich im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Zustellungsverfahren spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung ihre Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu. Wurde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so richten sich die Folgen für die zuständigen Behörden nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats. Diese Frist kann in außergewöhnlichen Fällen, in denen der Antrag besonders komplex ist, verlängert werden.	***unverzüglich*** entsprechend den in diesem Bereich im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Zustellungsverfahren spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung ihre Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu. Wurde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so richten sich die Folgen für die zuständigen Behörden nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats. Diese Frist kann in außergewöhnlichen Fällen, in denen der Antrag besonders komplex ist, verlängert werden.

Or. xm

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, zusätzlich zu unterstreichen, dass der Antragsteller so schnell wie möglich von den getroffenen Entscheidungen zu informieren ist.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 29
Artikel 16 Absatz 1 a (neu)

Die Kosten können von der Forschungseinrichtung getragen werden, mit der die betreffende Person einen Forschungsvertrag unterzeichnet.

Or. pl

Begründung

Ziel der Änderung ist es, auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die betreffende Einrichtung den Forscher entlasten kann, so dass der finanzielle Faktor kein Hindernis für das Bewerbungsverfahren darstellt.